

Antrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Digitale Zahlung stärken, Steuergerechtigkeit fördern: Bundesratsinitiative zur Annahmepflicht bargeldloser Zahlungsmittel

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative auf den Weg zu bringen, mit dem Ziel, bundesrechtlich eine Annahmepflicht für mindestens ein digitales Zahlungsmittel im gewerblichen Waren- und Dienstleistungsverkehr einzuführen.

Die Bundesratsinitiative soll konkret darauf gerichtet sein, mittels Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und / oder einer Regelung in der Gewerbeordnung (GewO) die Annahmepflicht grundsätzlich für entgeltliche Geschäfte im Präsenzverkehr zwischen Gewerbetreibenden und Verbraucherinnen und Verbrauchern vorzusehen.

Von dieser Pflicht sind verhältnismäßige und eng begrenzte Ausnahmen gesetzlich zu regeln, insbesondere für

- Gewerbetreibende, bei denen die Annahme digitaler Zahlungsmittel aufgrund fehlender technischer Infrastruktur dauerhaft objektiv unmöglich ist,
- unbemannte Verkaufsstellen oder vergleichbare Betriebsformen, sofern eine Nachrüstung unzumutbar ist,
- klar definierte Bagatell- oder Härtefälle, insbesondere für Kleinunternehmen.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Regelung wettbewerbsneutral ausgestaltet ist, keine Bindung an einzelne Zahlungsanbieter begründet und den Vorgaben des Datenschutzrechts sowie des Verbraucherschutzes Rechnung trägt. Es ist ausdrücklich klarzustellen, dass die Annahmepflicht für digitale Zahlungsmittel keine Abschaffung oder Einschränkung der Bargeldannahme begründet und die Stellung des Bargelds als gesetzliches Zahlungsmittel unberührt bleibt.

Im Ziel soll es neben der Bargeldannahmepflicht auch eine Annahmepflicht für digitale Zahlungsmittel geben.

Der Senat wird ferner aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung über den Stand und den Fortgang der Bundesratsinitiative zu berichten.

Begründung:

Der bargeldlose Zahlungsverkehr ist im Alltag vieler Bürgerinnen und Bürger sowie im Wirtschaftsleben längst etabliert. Gleichwohl besteht im stationären Handel und im Dienstleistungsbereich bislang keine allgemeine Verpflichtung, digitale Zahlungsmittel anzunehmen. Dies führt insbesondere in urbanen Räumen und im touristischen Kontext zu Einschränkungen der Verbraucherfreundlichkeit, der wirtschaftlichen Teilhabe und der Standortattraktivität.

Mit § 270a BGB hat der Bundesgesetzgeber zwar geregelt, dass für die Nutzung bestimmter bargeldloser Zahlungsmittel keine Zusatzentgelte verlangt werden dürfen; eine korrespondierende Pflicht zur Annahme digitaler Zahlungsmittel besteht jedoch bislang nicht. Auch das Zahlungsdienststeuergesetz (ZAG) definiert Zahlungsinstrumente, begründet aber keine Annahmeverpflichtung im Geschäftsverkehr. Eine bundesgesetzliche Regelung zur Annahme mindestens eines gängigen digitalen Zahlungsmittels schließt diese Regelungslücke, ohne Gewerbetreibende unverhältnismäßig zu belasten.

Darüber hinaus leistet eine solche Annahmepflicht einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Schwarzarbeit, insbesondere in bargeldintensiven Branchen wie Gastronomie, Beherbergung, Personenbeförderung oder bestimmten Dienstleistungsbereichen. Digitale Zahlungsvorgänge hinterlassen – anders als reine Bargeschäfte – nachvollziehbare Transaktionsspuren, die eine ordnungsgemäße Buchführung erleichtern und die Durchsetzung bestehender steuerrechtlicher Pflichten unterstützen.

Die Einführung einer Annahmepflicht für mindestens ein digitales Zahlungsmittel ergänzt damit sinnvoll bereits bestehende bundesrechtliche Instrumente zur Sicherung der Steuerehrlichkeit, etwa die KassenSichV, die Pflicht zum Einsatz zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtungen sowie die Belegausgabepflicht nach § 146a Abgabenordnung. Ziel ist nicht eine Generalverdächtigung redlich wirtschaftender Unternehmen, sondern die Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen, indem systematische Umgehungen steuerlicher Pflichten erschwert werden.

Die vorgeschlagene Regelung wahrt zugleich die Verhältnismäßigkeit: Sie beschränkt sich auf die Verpflichtung zur Annahme mindestens eines digitalen Zahlungsmittels, sieht sachgerechte Ausnahmen vor und lässt die Stellung des Bargelds als gesetzliches Zahlungsmittel unberührt. Damit wird ein ausgewogener Ausgleich zwischen Verbraucherinteressen, wirtschaftlicher Zumutbarkeit und ordnungspolitischen Zielen erreicht.

Da die maßgeblichen Regelungsbereiche in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen, ist eine Bundesratsinitiative der geeignete Weg, um bundesweit einheitliche und rechtssichere Rahmenbedingungen zu schaffen. Berlin kann auf diesem Weg einen konstruktiven Beitrag zur Modernisierung des Zahlungsverkehrs, zur Stärkung der Steuergerechtigkeit und zur Sicherung eines fairen Wettbewerbs leisten.

Berlin den, 29. April 2026

Stettner Melzer Förster
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh Lehmann
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD